

Satzung des Vereins Hilfe von Haus zu Haus e. V.

Präambel

Die Gemeinden Bärental, Beuron, Buchheim, Irndorf und Schwenningen auf deutscher und die Gemeinden Altach, Götzis, Koblach und Mäder auf österreichischer Seite nehmen im Rahmen des Interreg III A Programmes „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ am grenzüberschreitenden Entwicklungsnetzwerk „Pro Lebensqualität“ teil. Dabei gilt es, die Stärken der kleinen, ländlichen Gemeinden neu zu entdecken und zu aktivieren. Vom anderen zu wissen und ihm zu helfen, zeichnete die überschaubaren Einheiten von jeher aus. Anliegen des Vereins ist es, Strukturen zu schaffen, die nachhaltig die Zielsetzung für die Zukunft erreichen lässt. Im Austausch mit den Vorarlberger Gemeinden wurde eine auf Bestand ausgerichtete Konzeption erarbeitet.

Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hilfe von Haus zu Haus e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist in Schwenningen, Landkreis Sigmaringen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die
 - 1.1 Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - 1.2 Unterstützung von Personen bei Verrichtungen des täglichen Lebens
 - 1.3 Förderung der Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1 Besuchsdienste bei älteren, kranken, behinderten und hilfsbedürftigen Personen
 - 2.2 hauswirtschaftliche Hilfen wie z.B. Einkaufen, Kochen, Waschen, Bügeln
 - 2.3 Begleitung von älteren, kranken, behinderten und hilfsbedürftigen Personen z.B. zu Arztbesuchen, Behördengängen, zu sozialen und kirchlichen Einrichtungen
 - 2.4 Entlastung pflegender Familienangehöriger
 - 2.5 Angebote zur Unterstützung von Familien und Alleinerziehender, z.B. Beratung über Hilfsmöglichkeiten und Angebote der verschiedensten Einrichtungen, Babysitterdienst
 - 2.6 Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenbetreuung, Sprachförderung, allgemeine oder spezielle pädagogische Schülerbetreuung, Mittagstisch
 - 2.7 Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - 2.8 Fortbildung der Helfer durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen zu sichern und fortzuentwickeln.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich durch
- 1.1 jährliche Zuweisungen der politischen Gemeinden Bärental, Beuron, Buchheim, Irndorf, Leibertingen und Schwenningen
 - 1.2 jährliche Zuweisungen der katholischen Kirchengemeinden Altheim, Bärental, Beuron, Buchheim, Hausen im Tal, Irndorf, Kreenheinstetten, Leibertingen, Thalheim und Schwenningen
 - 1.3 jährliche Zuweisungen der evangelischen Kirchengemeinde Mühlheim für Beuron, Bärental, Buchheim und Irndorf sowie der evangelischen Kirchengemeinde Stetten a.k.M. für Schwenningen sowie die Beuroner Ortsteile Hausen im Tal, Thiergarten, Neidingen und Langenbrunn
- Diese Zuweisungen stellen für die kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden gleichzeitig den Mitgliedsbeitrag dar.
- 1.4 den Mitgliedsbeiträgen
 - 1.5 Gebühreneinnahmen für Hilfsdienste
 - 1.6 Spenden und Zuweisungen Dritter.
- (2) Die jährlichen Zuweisungen der politischen Gemeinden, der katholischen Pfarrgemeinden und der evangelischen Kirchengemeinden werden durch Vereinbarung der jeweiligen Gemeinde (§ 3 Absatz 1 Nr. 1.1. – 1.3) mit dem Verein geregelt.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird nach vorhergehender Anmeldung mit der Aufnahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Tätigkeit der kirchlichen und sonstigen Vereinsmitglieder bleibt im Rahmen ihrer eigenen Aufgabenerfüllung von den Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins unberührt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
 - 4.1 Der Austritt kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
 - 4.2 Der Vorstand kann einen Ausschluss beschließen, wenn
 - a) trotz Mahnung die Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand sind oder
 - b) der Verein geschädigt oder absichtlich seinen Zwecken zuwider gehandelt wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Sie werden als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Geschäftsführung, Einsatzleiter

- (1) Für den Wirkungsbereich des Vereins können bei Bedarf **zentrale Einsatzleiter** eingestellt werden. Diese übernehmen die **Geschäftsführung** des Vereins wie Einsatzleitung, Einstellung von Helfern, Abrechnungen, Rechnungswesen, allgemeine Büro- und Verwaltungstätigkeiten, Koordinierungsaufgaben, Zusammenarbeit mit anderen Hilfs- und Pflegeeinrichtungen, Zusammenarbeit mit Versicherungen, Ärzten und sonstigen Einrichtungen, die Öffentlichkeitsarbeit oder ihnen sonst vom Vorstand übertragene Aufgaben.
- (2) Es wird angestrebt, dass in den einzelnen Mitgliedsgemeinden jeweils ein **Einsatzleiter vor Ort** als Ansprech- und Bezugsperson vorhanden ist.
- (3) Die Geschäftsbereiche und die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 8 Helfer

- (1) Die Nachbarschaftshilfe wird durch Helfer durchgeführt. Ihr Einsatz erfolgt durch den Einsatzleiter vor Ort und bei Bedarf durch die zentralen Einsatzleiter.
- (2) Die Entschädigung und die Reisekosten werden durch den Vorstand festgelegt. Für ihre Tätigkeit sind sie vom Verein gegen Haftpflicht und zur Dienstreisehaftpflicht zu versichern.
- (3) Die Helfer erhalten Gelegenheit, sich laufend fortzubilden und zu qualifizieren.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 die Geschäftsführung (zentrale Einsatzleiter)
 - 1.3 der Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Für die Geschäftsführung (zentrale Einsatzleiter) und den Einsatzleiter vor Ort gelten weiter die Regelungen in der Geschäftsord-

nung.

- (3) Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von der Vorstandschaft beschlossen oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Tag, Ort und Uhrzeit in den Amts- oder Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden nach § 3 Absatz 1 Nr. 1.1 bekannt gegeben. Der Ort der Mitgliederversammlung soll regelmäßig zwischen den Mitgliedsgemeinden abwechseln.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (4) Eine Satzungsänderung, auch die Änderung des Zwecks des Vereins, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- 5.1 Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts
 - 5.2 Entlastung der Vorstandschaft
 - 5.3 Durchführung von Wahlen
 - 5.4 Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - 5.5 Aufstellung und Änderung der Satzung
 - 5.6 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und etwaiger einmaliger Beiträge in der Beitragsordnung
 - 5.7 Entscheidung von wichtigen Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung übertragen hat
 - 5.8 Auflösung des Vereins.
- (6) In der Mitgliederversammlung haben besonderes Stimmrecht
- 6.1 bei den Mitgliedsgemeinden Bärenthal, Beuron, Buchheim, Irndorf, Leibertingen und Schweningen die Bürgermeister und jeweils zwei Gemeinderäte jeder Mitgliedsgemeinde,
 - 6.2 bei den katholischen Pfarrgemeinden und evangelischen Kirchengemeinden je zwei von diesen benannte Vertreter.
- Jede der anwesenden Personen hat Stimmrecht.

§ 11 Vorstand

- (1) Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er setzt sich zusammen aus
- 1.1 dem ersten Vorsitzenden

- 1.2 dem Stellvertreter des ersten Vorsitzenden
- 1.3 dem Schriftführer
- 1.4 mindestens drei Beisitzern

Es sollen aus jeder Mitgliedsgemeinde nach § 3 Absatz 1 Nr. 1.1 Personen im Vorstand vertreten sein.

- (2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schriftführer sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt.
- (3) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er soll zweimal im Jahr einberufen werden. Der Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung (zentrale Einsatzleiter) vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung (zentrale Einsatzleiter) und der Einsatzleiter vor Ort, den Erlass des Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung, die Festlegung der Vergütungssätze der Helfer und die Festlegung der Gebühren für Leistungen der Helfer.
- (5) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen oder der Mitgliederversammlung sachkundige Personen oder Sachverständige mit beratender Funktion hinzuziehen.

§ 12 Vertretung des Vereins

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, von ihrem Vertretungsrecht nur in folgender Reihenfolge Gebrauch zu machen
 - 2.1 Vorsitzender
 - 2.2 Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- (2) Das Vermögen fällt in der Relation der in den drei Jahren vor der Auflösung im Durchschnitt erbrachten Zuweisungen den politischen Gemeinden, den katholischen

Pfarrgemeinden und den evangelischen Kirchengemeinden mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige soziale Zwecke in den Gemeinden zu verwenden.

- (3) Sollte ein Abmangel bestehen, tragen diesen die politischen Gemeinden, die katholischen Pfarrgemeinden und die evangelischen Kirchengemeinden nach dem gleichen Schlüssel wie bei der Vermögensverteilung nach § 13 Absatz 2. Bei den kirchlichen Gemeinden ist die Abmangelbeteiligung auf das Zweifache der jährlichen Zuweisungen nach der Berechnung gemäß § 13 Absatz 2 beschränkt.
- (4) Vorübergehende Deckungslücken werden durch interne Darlehen der politischen Gemeinden im Verhältnis ihrer jährlichen Zuweisungen entsprechend dem Schlüssel nach § 13 Absatz 2 übernommen.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am durch die anwesenden Mitglieder einstimmig beschlossen.

Irndorf, 25. Juli 2005

Gemeinde Bärenthal, vertreten durch Bürgermeister Roland Ströbele:

Gez. Ströbele _____

Gemeinde Beuron, vertreten durch Bürgermeister Robert Rauser:

Gez. Rauser _____

Gemeinde Buchheim, vertreten durch Bürgermeister Hans-Peter Fritz:

Gez. Fritz _____

Gemeinde Irndorf, vertreten durch Bürgermeister Norbert Zerr:

Gez. Zerr _____

Gemeinde Schwenningen, vertreten durch Bürgermeister Herbert Bucher:

Gez. Bucher _____

und weitere Unterschriften _____
